

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1206/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht unter dem Titel „H5N1-Sorge: Erster Mensch mit Vogelgrippe-Subtyp identifiziert [sic] - Warnzeichen und Symptome“ online, Behördenangaben zufolge habe sich ein Mensch in den USA mit dem Vogelgrippe-Subtyp H5N5 infiziert. Es sei der erste Nachweis dieses Stammes beim Menschen, habe es geheißt. Zuvor sei er nur in Tieren nachgewiesen worden. Das sei laut dem Friedrich-Loeffler-Institut (Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) „auch nicht verwunderlich“, weil dieser Subtyp im Vergleich zu H5N1 unterrepräsentiert sei.

II. Der Beschwerdeführer hält die Ziffern 1, 2, 3, 4, 11 und 14 des Pressekodex für verletzt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde bezüglich der Schlagzeile gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2, 3 und 14 des Pressekodex.

Im Hinblick auf einen Sorgfaltsverstoß trägt der Beschwerdeführer insbesondere vor, die Überschrift suggeriere eine „H5N1-Sorge“, obwohl der tatsächlich berichtete Fall laut US-Gesundheitsbehörden den Subtyp H5N5 betreffe. Der Artikel vermische beide Subtypen, obwohl es sich um komplett unterschiedliche virologische Varianten mit deutlich unterschiedlicher Relevanz handele. Diese Vermischung erzeuge ein falsches Gesamtbild.

Durch die widersprüchliche Information in Überschrift (H5N1) und Textdarstellung (H5N5) entstehe der Eindruck einer höheren Gefahr, als tatsächlich vorliege.

Eine Korrektur oder Klarstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex fehle völlig.

Zu einer möglichen Verletzung von Ziffer 14 (Medizin-Berichterstattung) schreibt der Beschwerdeführer, bei infektiologischen Themen sei besondere Sorgfalt gefordert. Die

unklare und teils falsche Darstellung verschiedener H5-Subtypen verstärkte unbegründete Ängste in der Bevölkerung. Der Text erfülle die Anforderungen an medizinjournalistische Genauigkeit nicht.

III. Der Redaktionsleiter Panorama, Verbraucher, Wissen der Zentralredaktion teilt nach Rücksprache mit der Autorin insbesondere mit, man räume ein, dass die Überschrift durch die Verwendung von „H5N1-Sorge“ zunächst nicht präzise den tatsächlichen Sachverhalt widerspiegelt habe. Man habe den Titel daraufhin geändert, H5N1 durch H5N5 ersetzt und das Wort „Sorge“ aus der Überschrift entfernt und den Text mit einem Transparenzhinweis versehen.

Die Autorin sei bei der Überschrift irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass es sich bei H5N1 um einen Überbegriff für den anderen Subtypen H5N5 handele, erläutert der Redaktionsleiter.

Anmerkung: Der Vortrag ist korrekt. Die Schlagzeile wurde entsprechend korrigiert und der Artikel mit einem entsprechenden Transparenzhinweis und dem neuen Datum 07.01.2026 versehen.

Gleichzeitig weist er darauf hinweisen, dass der Artikeltext selbst korrekt und differenziert über die H5N5-Infektion berichte und auf offiziellen Angaben der US-Gesundheitsbehörden basiere. Es werde explizit klargestellt, dass es sich um den „Vogelgrippe-Subtyp H5N5“ handele und dass das Friedrich-Loeffler-Institut Entwarnung gibt.

Die Redaktion habe trotzdem an einigen Stellen im Text noch deutlicher hervorgehoben, dass es sich bei der Infektion des Mannes um den Subtyp H5N5 handele.

Man habe bereits interne Maßnahmen ergriffen, um solche Ungenauigkeiten künftig zu vermeiden. Die Redaktion sei nochmals dafür sensibilisiert worden, dass Überschriften bei medizinischen Themen ein maximales Maß an Sorgfalt erfordern.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bejaht eine Verletzung der Sorgfalt nach Ziffer 2. Wie die Beschwerdegegnerin selbst einräumt, wurde in der ursprünglichen Schlagzeile der falsche Subtyp des sog. Vogelgrippevirus genannt.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin war jedoch zu berücksichtigen, dass im Beitrag der korrekte Subtyp genannt wurde und die Redaktion zudem nach Eingang der Beschwerde die Schlagzeile korrigierte.

Im Übrigen war die Beschwerde unbegründet.

Da die Beschwerdegegnerin die inkorrekte Schlagzeile nach Kenntnis der Beschwerde und damit von deren Falschheit transparent korrigierte, ist sie ihrer Verpflichtung zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex nachgekommen.

Auch eine nach Ziffer 14 des Pressekodex unangemessen sensationelle Medizin-Berichterstattung, die geeignet ist, unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen zu erwecken, liegt nicht vor. Insoweit fehlt es bereits an einer unangemessen sensationellen Darstellung in der ursprünglichen Schlagzeile, welche durch die Falschbezeichnung des Virus-Subtyps hervorgerufen wurde.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>